

ESRI User Forum Schweiz

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz Art. 1

Unter dem Namen “*ESRI User Forum Schweiz*” (*EUFS*) besteht eine Körperschaft nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck Art. 2

Das EUFS bezweckt

- Den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung unter den Anwendern von ESRI-Produkten in der Schweiz
- Die effiziente Vertretung der gemeinsamen Anliegen gegenüber der Firma ESRI Schweiz

Aufgabe Art. 3

Um seine Ziele zu erreichen, sind insbesondere folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Durchführung von Workshops und Meetings
- Behandlung von grösseren Fragekomplexen in speziellen Arbeitsgruppen
- Regelmässige Mitteilungen
- Betrieb einer Plattform für den Informationsaustausch

Mitgliedschaft Art. 4

Jede Person, welche sich mit ESRI-Produkten beschäftigt, kann Mitglied des EUFS werden. Eine aktive Mitarbeit der Mitglieder wird erwartet.

Die EUFS kennt zwei Arten von Mitgliedern

- a) Einzelmitglied
- b) Kollektivmitglied.

Eine Firma, ein Amt bzw. eine Dienststelle der öffentlichen Verwaltung oder eine Abteilung bzw. Fachbereich einer Hochschule kann ein einzelnes Kollektivmitglied werden.

Eintritt / Austritt Art. 5

Mitglied wird man durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und die Entrichtung des Jahresbeitrages.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung auf Ende des Geschäftsjahres.

Rechte Art. 6

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder geniessen freien oder reduzierten Eintritt zu allen Veranstaltungen des EUFS.

Ausschluss Art. 7

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommen oder welche den Interessen des EUFS zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Ihr Entscheid ist endgültig.

Organe Art. 8

Die Organe des EUFS sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor.

Mitgliederversammlung Art. 9

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des EUFS.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.

Befugnisse der Mitgliederversammlung Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Rechnungsrevisors
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Auflösung des EUFS
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Vorstand Art. 11

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- 3 – 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand entscheidet alle Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Organisation der Aktivitäten des EUFS. Der Vorstand vertritt das EUFS nach aussen und insbesondere gegenüber ESRI.

Rechnungsrevisor Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsrevisor. Er prüft die Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Arbeitsgruppen Art. 13

Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Mitgliederbeitrag

Art. 14

Die Mitglieder haben jährlich einen festen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend Mitgliederbeiträge sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Entschädigungen

Art. 15

Die Mitglieder tragen ihre Kosten selbst.

Den Vorstandsmitgliedern und den Arbeitsgruppenleitern werden die Spesen gemäss den Ansätzen des Kantons Zürich vom EUFS übernommen.

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit und kann für seine Tätigkeit eine bescheidene Entschädigung beziehen, sofern es die Finanzlage erlaubt.

Geschäftsjahr

Art. 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bezeichnungen

Art. 17

Die in diesen Statuten sowie in anderen Reglementen des EUFS verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. August 2003 in Zürich angenommen worden.

Der Präsident



Norbert Knechtle

Der Kassier



Andreas Häsler